



149

147

153

143

158

138

198

098

248

048

Die Frage der Zuständigkeit war der Gegenstand ewiger Auseinandersetzungen zwischen den geistlichen und den weltlichen Gerichten (1). Hatte doch Innocenz III. die Forderung aufgestellt, dass die Kirche jede Angelegenheit unter dem Gesichtspunkt einer von dem Angeschuldigten dabei begangenen Sünde vor ihr Forum zu ziehen berechtigt sei, was die weltlichen Gerichtsherrn als einen Eingriff in ihre Rechte ansahen (2). Trotz aller Auseinandersetzungen war es jedoch weithin (3) auch von der letzteren Seite unbestritten, dass Meineid, Wucher (4) und Ehesachen vor die geistlichen Gerichte gehören (5).

- 1) Vgl. darüber bezüglich des Gebiets der Grafschaft Württemberg Wülk-Funk, Kirchenpolitik 10 ff.
- 2) Hinschius in RPrThK VI³ 593, und Hinschius, KR V/303 f.
- 3) Nach Hinschius aaO. 593 wurde die ausschliessliche kirchliche Zuständigkeit für Wucher, Ehebruch und Meineid nur teilweise anerkannt.
- 4) Dabei ist allerdings zu beachten, dass nach den Ausführungen der Summisten zum Dekret Gratians wegen der wucherischen Absicht allein eine Klage vor einem kirchl. Gericht nicht erhoben werden kann (Siehe dazu Weinzierl, Das Zinsproblem im Dekret Gratians 560). Heutzutage fällt der Begriff Wucher, der im kanonischen Recht viel weiter ist als im modernen Strafrecht (vgl. unten S.147 ff.) nicht so sehr in das kirchliche Strafrecht, als in die Moraltheologie, da die strengen Anschauungen nicht mehr durchgeführt werden können (Hollweck, Kirch.Strafges. 276 n.2).
- 5) Nach dem Ravensburger Stadtrecht n. art. 47 S.47 sind nur Ehesachen, Wucher und Meineid vor die geistlichen Gerichte zu bringen. Ebenso bestimmt das Nördlinger Stadtrecht bezüglich des Wuchers (vgl. oben S. 125.). Vgl. zu dieser Zuständigkeitsfrage auch Schröder-Münssberg, Abgesch. 634, Franck, Ulmer städt. Richter 91/92 und Wackernagel, Basel II, 2/657 und 738.
In Frankreich dagegen war das geistliche und weltliche Gericht zuständig. So schreibt Olivier Martin, Histoire du droit français 191: " L'intervention de l'une ou de l'autre jurisdiction est ... justifiée. Elle l'est également quand il s'agit de réprimer des délits mixtes, comme le blasphème, l'usure, les délits contre les mœurs, qui sont punis, à la fois par le droit canonique et les coutumes séculières." Über die Zuständigkeit der königlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit für Wuchersachen vgl. auch Olivier-Martin aaO. 514 und 566.

Ende

Anfang